OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451500/10/HW/VEP

Datum:
Linz, 26. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark vom 27.05.2022, betreffend Festsetzung der Kommunalsteuer nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt abgeändert wird: „*Dem Antrag auf bescheidmäßige Festsetzung der Kommunalsteuer für 2016, 2017, 2018 und 2019 gemäß § 201 iVm § 303 BAO vom 29.06.2020 wird nicht stattgegeben*.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die steuerlich vertretene A__ stellte am 29.06.2020 an die Gemeinde Alberndorf in der Riedmark einen Antrag auf bescheidmäßige Festsetzung der Kommunalsteuer für 2016, 2017, 2018 und 2019 gemäß § 201 iVm § 303 BAO.

Die Eingabe vom 29.06.2020 lautet auszugsweise wie folgt:
„[...]
unter Berufung auf die uns von oa Klienten erteilte Vollmacht beantragen wir gem § 201 iVm 303 BAO die bescheidmäßige Festsetzung der Kommunalsteuer 2016, 2017, 2018 und 2019.

Der Antrag stützt sich auf das Vorliegen eines Tatbestandes iSd § 303 Abs 1 lit b BAO, da Tatsachen und Beweismittel neu hervorgekommen sind und die Kenntnis des Umstandes allein oder iVm dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.
Der Antrag erfolgt fristgerecht im Sinne des § 304 BAO, da bis dato Verjährung noch nicht eingetreten ist.

Begründung:
Die A__ ist eine gemeinnützige Einrichtung, die mehrere D__ Ausbildungsmärkte betreibt. Diese Ausbildungsmärkte hat die Perspektive E__ von der E__ mit Behinderung im Jahr 2016 übernommen. Diese dienen der Arbeitsintegration einerseits von Langzeitarbeitslosen, anderseits von Jugendlichen mit Beeinträchtigungen.
Die D__ in H__ und I__ dienen dabei jeweils ausschließlich der Ausbildung von Lehrlingen im Lebensmitteleinzelhandel für Jugendliche mit Beeinträchtigungen. Den beeinträchtigten Jugendlichen werden Lehrausbildung und Lernunterstützung angeboten. Die betreuten Jugendliche erhalten eine integrative Berufsausbildung, dh eine vollständige Lehrausbildung, aber mit verlängerter Ausbildungsdauer.
[...]
Die D__ der J__ (also jene die sich an Langzeitarbeitslose und jene die sich an Jugendliche mit Beeinträchtigungen richten) stellen einen einheitlichen Betrieb gewerblicher Art iSd § 2 KStG dar. In Hinblick auf die KommSt sind Arbeitslöhne jedoch befreit, insoweit Körperschaften Zwecken der Jugend- und Behindertenfürsorge dienen (vgl VwGH vom 28.5.2019, 2018/15/0030). Eine allgemeine Subsumtion arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen unter den Begriff der Familienfürsorge oder der „Krankenfürsorge und Gesundheitspflege“ erscheint dem VwGH nicht überzeugend. Soweit sich allerdings arbeitsmarktpolitische Maßnahmen an „Jugendliche“ richten, können sie Teil der Jugendfürsorge sein. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Heranführung von Personen mit Behinderung an den Arbeitsmarkt, die der „Behindertenfürsorge“ zugeordnet werden können (vgl VwGH vom 28.5.2019, 2018/15/0030).
Die D__ in H__, und I__ richten ihr Angebot ausschließlich an Jugendliche mit Beeinträchtigungen.
[...]
Wir stellen daher den Antrag, Kommunalsteuer für 2016, 2017, 2018 und 2019 unter Berücksichtigung der Befreiung gem § 8 Z 2 KommStG mit Null festzusetzen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark (in der Folge: „belangte Behörde“) vom 27.05.2022, wurde über den seitens der der A__ gestellten Antrag vom 29.06.2020 wie folgt entschieden:

„Spruch

Die Kommunalsteuer wird im Zusammenhang mit der Entrichtung von Arbeitslöhnen für die im D__ in H__ beschäftigten Lehrlinge und Arbeitskräfte für den genannten Abgabenzeitraum wie folgt festgesetzt:

Die Monate Juni bis Dezember 2016:
Bemessungsgrundlage € 162.140,73 Kommunalsteuer € 4.864,22
Kalenderjahr 2017: Bemessungsgrundlage € 277.511,80 Kommunalsteuer € 8.325,35
Kalenderjahr 2018: Bemessungsgrundlage € 270.810,35 Kommunalsteuer € 8.124,32
Kalenderjahr 2019: Bemessungsgrundlage € 265.063,85 Kommunalsteuer € 7.951,91

Unter Berücksichtigung entrichteter Kommunalsteuer besteht keine Nachforderung.“

I.3. Dagegen wurde von der steuerlich vertretenen A__ (in der Folge: „Bf“) Rechtsmittel erhoben und zusammengefasst vorgebracht, dass der D__ ausschließlich der Lehr-Ausbildung für Jugendliche mit Beeinträchtigungen diene, der Spar-Markt-Betrieb der Bf in sein Gesamtheit ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb im Sinne des § 45 Abs. 2 BAO sei und die von der Bf angebotene besondere Betreuung, Beratung, Beaufsichtigung und Ausbildung der Jugendlichen mit Beeinträchtigungen unter § 8 Z 2 KommStG zu subsumieren sei.

I.4. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 02.05.2023, wurde der Beschwerde keine Folge gegeben.

I.5. Mit Eingabe vom 22.04.2024 wurden von der steuerlich vertretenen Bf sodann ein Vorlageantrag und weiters die Anträge auf Entscheidung durch den gesamten Senat gemäß § 272 Abs. 2 Z 1 BAO, auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 274 Abs. 1 Z 1 BAO sowie auf Ausschluss der Öffentlichkeit von der mündlichen Verhandlung gemäß § 275 Abs. 3 Z 1 BAO gestellt.

I.6. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.7. Am 10.10.2024 fand eine mündliche Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

I.8. Mit Eingabe ON 8 wurden von der belangten Behörde ergänzende Unterlagen vorgelegt. Mit Eingabe ON 9 wurde von der steuerlich vertretenen Bf mitgeteilt, dass gegen die von der belangten Behörde mit Eingabe ON 8 vorgelegten Jahreserklärungen samt Zahlungsnachweisen keine Einwendungen bestehen und

wurde ergänzend vorgebracht, dass gemäß § 11 Abs. 3 KommStG eine bescheidmäßige Festsetzung zu erfolgen habe, wenn sich die Selbstberechnung als nicht richtig erweise. Die Festsetzung liege dabei nicht im Ermessen der Behörde, sondern sei zwingend vorzunehmen. Der Antrag vom 29.06.2020 sei fristgerecht bei der belangten Behörde eingebracht worden und somit von der belangten Behörde inhaltlich zu erledigen.

II.1. In Ergänzung zu den Punkten I.1. bis I.8. wird weiters Folgendes festgestellt:
Für den Zeitraum von Juni bis Dezember 2016 sowie in den Jahren 2017 bis 2019 erfolgte von der Bf stets eine fristgerechte Bekanntgabe einer Kommunalsteuer und eine entsprechende vollständige Entrichtung.

II.2. Der unter den Punkten I.1. bis I.8. und II.1. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den im verfahrensgegenständlichen Akt aufliegenden Unterlagen. Dass für den Zeitraum von Juni bis Dezember 2016 sowie in den Jahren 2017 bis 2019 von der Bf stets fristgerecht eine Kommunalsteuerbekanntgabe und eine entsprechende vollständige Entrichtung erfolgte, ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unstrittig aus dem angefochtenen Bescheid, mit dem die Kommunalsteuer „erklärungsgemäß“ festgesetzt wurde und aus den übereinstimmenden Angaben der belangten Behörde und der steuerlich vertretenen Bf in ON 8 und ON 9.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Festzuhalten ist, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 272 Abs. 1 BAO durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter entscheidet, da das Materiengesetz keine Senatszuständigkeit vorsieht (vgl. in diesem Sinne auch VwGH 31.01.2018, Ra 2015/17/0013).

III.2. Gemäß § 279 Abs. 1 BAO hat das Verwaltungsgericht grundsätzlich in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist dabei grundsätzlich berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen. Die Grenze dieser Abänderungsbefugnis liegt allerdings - wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur ausführt - dort, wo die Beschwerdeinstanz den Gegenstand des erstinstanzlichen Bescheides auswechselt. Die Abänderungsbefugnis ist sohin durch die „Sache“ des konkreten Abgabeverfahrens beschränkt. Sache des Beschwerdeverfahrens ist die Angelegenheit, über die im Spruch des

angefochtenen Bescheides abgesprochen wurde (vgl. etwa VwGH 24.05.2012, 2009/15/0182). In antragsbedürftigen Verfahren wird der Gegenstand des dem Anbringen folgenden Bescheides durch den Gegenstand des Anbringens bestimmt. Was Gegenstand eines Anbringens ist, ist dem im Parteienschritt Erklärten zu entnehmen (vgl. *Stoll*, BAO I, § 85, 850).

III.3. Im gegenständlichen Fall erfolgte die bescheidmäßige Festsetzung der Kommunalsteuer für 2016, 2017 2018 und 2019 durch die belangte Behörde auf Antrag der steuerlich vertretenen Bf vom 29.06.2020. Dies folgt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eindeutig aus der Präambel des angefochtenen Bescheides (arg.: „*Über den seitens der A__ am 29.6.2020 gestellten Antrag auf Festsetzung der Kommunalsteuer für den Abgabenzeitraum 2016-2019 ergeht vom Bürgermeister als Abgabenbehörde nachstehender* […]“) sowie aus dem Umstand, dass für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum die auf das Gemeindegebiet von H__ entfallende Kommunalsteuer von der Bf stets fristgerecht bekannt gegeben und vollständig entrichtet wurde und somit aus Sicht der belangten Behörde (jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt) keine Unrichtigkeit vorgelegen ist.

Mit der verfahrenseinleitenden Eingabe vom 29.06.2020 wurde nach deren eindeutigen Wortlaut die Festsetzung der Kommunalsteuer „*gemäß § 201 iVm § 303 BAO*“ beantragt (arg.: „[…] *beantragen wir gem § 201 iVm 303 BAO die bescheidmäßige Festsetzung der Kommunalsteuer 2016, 2017, 2018 und 2019*.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]). Die Antragsformulierung steht auch mit dem Betreff der Eingabe vom 29.06.2020 (arg.: „Antrag *auf bescheidmäßige Festsetzung von KommSt der Jahre 2016 – 2019 gem § 201 iVm § 303 BAO*“) im Einklang. Ausgeführt wurde weiters, dass sich der Antrag auf das Vorliegen eines Tatbestandes iSd § 303 Abs. 1 lit. b BAO stütze, da Tatsachen und Beweismittel neu hervorgekommen seien und die Kenntnis des Umstandes allein oder iVm dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte. Aus dem insofern klar formulierten Antragsbegehren ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unzweifelhaft, dass eine Festsetzung der Kommunalsteuer nach § 201 (Abs. 2 Z 3) iVm § 303 BAO begehrt wurde.

Bei einem – wie im vorliegenden Fall – eindeutigen Inhalt eines Anbringens, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine davon abweichende (nach außen nicht zum Ausdruck kommende) Absicht des Einschreiters nicht maßgebend (vgl. etwa VwGH 28.05.2019, Ra 2018/15/0108 mwN). Die Umdeutung klar formulierter Anträge kommt (auch) im Bereich des Verfahrens nach der BAO nicht in Betracht (vgl. VwGH 31.08.2016, 2013/17/0861). Vielmehr ist es bei antragsbedürftigen Verwaltungsakten unzulässig, entgegen dem erklärten Willen der Partei ihrem Begehren eine Deutung zu geben, die aus dem Wortlaut des Begehrens nicht unmittelbar

erschlossen werden kann (vgl. VwGH 31.08.2016, 2013/17/0861 mwN; VwGH 19.04.2007, 2007/16/0065; so auch bereits *Stoll*, BAO I, § 85, 851 mwN).

Daran, dass im gegenständlichen Fall mit dem verfahrenseinleitenden Antrag (unmissverständlich) eine Festsetzung nach § 201 (Abs. 2 Z 3) BAO iVm § 303 BAO begehrt wurde (und über dieses Begehren von der belangten Behörde mit dem angefochtenen Bescheid abgesprochen wurde), ändert im Übrigen auch die Bestimmung des § 11 Abs. 3 KommStG nichts. Es bleibt der steuerlich vertretenen Bf im vorliegenden Zusammenhang jedoch – insbesondere angesichts der soweit ersichtlich offenbar jährlich unternommenen Ermittlungsschritte der belangten Behörde zur Feststellung der Höhe des konkreten Abgabenanspruchs (vgl. dazu § 209 BAO) – unbenommen, einen entsprechenden Antrag nach § 11 Abs. 3 KommStG zu stellen.

Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist aber die über Antrag erfolgte bescheidmäßige Festsetzung nach § 201 (Abs. 2 Z 3) iVm § 303 BAO (vgl. dazu auch *Ellinger/Sutter/Urtz*, BAO[3] § 201 Anm 21, wonach „Sache“ einer Festsetzung nach § 201 nicht nur die Festsetzung der konkreten Abgabe, sondern auch der jeweils konkret herangezogene Tatbestand des § 201 BAO ist).

III.4. Gemäß § 201 Abs. 2 Z 3 zweite Alternative BAO kann dann, wenn sich die bekannt gegebene Festsetzung als nicht richtig erweist, eine Festsetzung erfolgen, insofern bei sinngemäßer Anwendung des § 303 BAO die Voraussetzung für eine Wiederaufnahme des Verfahrens vorliegen würden. Aus dem vom Gesetzgeber statuierten Gleichklang zum Wiederaufnahmerecht der BAO ergibt sich auch eine Übertragbarkeit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Wiederaufnahme auf Festsetzungen gemäß § 201 Abs. 2 Z 3 BAO (vgl. VwGH 19.10.2016, Ra 2014/15/0058). Der Wiederaufnahmeantrag hat unter anderem die Bezeichnung der Umstände zu enthalten, auf die der Antrag gestützt wird. Welche gesetzlichen Wiederaufnahmegründe durch einen konkreten Sachverhalt als verwirklicht angesehen und daher als solche herangezogen werden sollen, bestimmt bei der Wiederaufnahme auf Antrag die betreffende Partei. Ein Antrag auf Wiederaufnahme hat – bei Geltendmachung neu hervorgekommener Tatsachen – insbesondere die Behauptung zu enthalten, dass Tatsachen oder Beweismittel „neu hervorgekommen“ sind (vgl. VwGH 19.10.2016, Ra 2014/15/0058). Bei einem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist das Neuhervorkommen der Tatsachen aus der Sicht des Antragstellers zu beurteilen (vgl. VwGH 19.10.2016, Ra 2014/15/0058; siehe dazu auch *Ellinger/Sutter/Urtz*, BAO[3] § 201 Anm 23). Dass im gegenständlichen Fall insbesondere die (von der Bf angeführten) Umstände, wonach die Bf eine gemeinnützige Einrichtung sei, die mehrere D__ Ausbildungsmärkte betreibe, die dabei jeweils ausschließlich der Ausbildung von Lehrlingen im Lebensmitteleinzelhandel für Jugendliche mit Beeinträchtigungen dienen würden, für die Bf „neu hervorgekommen“ sind, wurde von der Bf im gegenständlichen Fall nicht behauptet. Ein solches

Neuhervorkommen ist auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse auch nicht ersichtlich. Die Voraussetzungen für eine Festsetzung nach § 201 Abs. 2 Z 3 iVm § 303 BAO liegen damit nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht vor. Ob allfällige sonstige Tatbestandsvoraussetzungen für eine Festsetzung nach § 201 BAO vorliegen, war im Übrigen nicht zu prüfen (vgl. dazu auch *Ellinger/Sutter/Urtz*, BAO[3] § 201 Anm 21).

III.5. Zumal eine Festsetzung der Kommunalsteuer nach § 201 BAO nur zu ergehen hat, wenn die Behörde von der eingereichten Erklärung abweicht (vgl. etwa VwGH 22.09.2022, Ra 2020/15/0075) und damit eine – wie im vorliegenden Fall – erklärungsgemäße Festsetzung nicht zu erfolgen hat, ist die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abzuweisen, dass dem Antrag auf Festsetzung gemäß § 201 BAO iVm § 303 BAO nicht stattgegeben wird.

III.6. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die gegenständliche Entscheidung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Einklang steht (vgl. vor allem die zitierte Judikatur) und die Beurteilung des Antrages anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls vorzunehmen war, sodass dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Fall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger